



SATZUNG DER „DIE GERECHTIGKEITSPARTEI – TEAM TODENHÖFER KREISVERBAND HANAU“

STAND VOM 09.11.2025

I. ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Zweck

- (1) Der Kreisverband Hanau ist eine Gliederung des Landesverbandes der Partei *Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer* im Land Hessen.
- (2) Gemäß der Landessatzung muss der Landesvorstand die Bildung und Auflösung eines Kreisverbandes genehmigen. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

§ 2 Name, Rechtsnatur, Sitz, Gliederungen

- (1) Der Kreisverband führt den Namen *Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer Kreisverband Hanau* und die Kurzbezeichnung - *Gerechtigkeitspartei*.
- (2) Der Kreisverband ist eine Untergliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Insbesondere ist die Aufnahme von Mitgliedern und eine eigene Kassenführung durch die Landessatzung ausgeschlossen.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes ist die Stadt Hanau in seinen administrativ-politischen Grenzen.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes ist in Hanau.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Kreisverband gehören die Mitglieder der Partei an, die in Hanau ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Jedes Mitglied wird danach automatisch Mitglied der zugehörigen Gliederung (gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Näheres regelt die Bundessatzung. Über die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Kreisverband entscheidet der Landesvorstand auf Antrag nach Anhörung des zuständigen Kreisverbandes. Für die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Regelungen der Bundessatzung.
- (3) Die grundlegenden Regelungen der Bundes- und Landessatzung gelten für alle Mitglieder des Kreisverbandes entsprechend.
- (4) Solange in einer Stadt/Gemeinde kein Kreisverband besteht, besteht die Mitgliedschaft nur im Landesverband.
- (5) Bei Wohnsitzwechsel in das Gebiet eines anderen Kreisverbandes geht die Mitgliedschaft auf diesen über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.



§ 4 Untergliederungen

Durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes können mit Genehmigung des Landesvorstandes Ortsverbände gebildet werden, in denen die Parteimitglieder tätig werden.

II. ORGANE DES KREISVERBANDES

§ 5 Organe des Kreisverbandes:

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisvorstand
3. die Gründungsversammlung

(2) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 09.11.2025.

§ 6 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist als Mitgliederversammlung das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der ordentliche Kreisparteitag muss mindestens alle zwei Jahre abgehalten werden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 25% der Mitglieder des Kreisverbandes es beantragen einzuberufen.

Die Frist zur Einberufung beträgt 4 Wochen.

Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (Brief, E-Mail oder Fax) oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Landesverbandes mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn und vorläufiger Tagesordnung zu enthalten. Spätestens 1 Woche vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.

Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können von Untergliederungen und von jedem angehörigen Mitglied gestellt werden. Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, spätestens mit Tagungsbeginn, vorliegen. Anträge sind auch zuzulassen, wenn die Mehrheit der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25 % der Kreisverbandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von drei Tagen.

Bei außerordentlichen Kreisparteitagen werden Beschlüsse nur zu einem dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.



(5) Ist der Kreisvorstand aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, den Kreisparteitag einzuberufen, kann der Kreisparteitag durch den Vorstand des Landesverbandes einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Dieser dient ausschließlich der Wahl eines neuen Kreisvorstandes.

(6) Der Vorsitzende des Kreisvorstands eröffnet den Kreisparteitag und leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Kreisparteitag ein. Der Kreisvorstand legt die jeweilige Anzahl fest und macht Vorschläge zur Wahl. Der Versammlungsleiter und ein von ihm bestimmter Protokollführer unterzeichnen das Versammlungsprotokoll und beurkunden die getroffenen Beschlüsse.

(7) Der Kreisparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.

(8) Der Kreisvorstand kann die Wahl von zwei Kassenprüfern am Kreisparteitag veranlassen. Sollte es keinen Kreisvorstand geben, kann dies durch die nächsthöhere Gliederung veranlasst werden. Wenn es keine Kassenprüfer im Kreisverband geben sollte, obliegt diese Verantwortlichkeit den Kassenprüfern der nächsten höheren Gliederung. Solange keine eigene Kassenführung besteht, entfällt die Wahl von Kassenprüfern.

(9) Die Beschlüsse des Kreisparteitags sind sowohl für die Gliederungen des Kreisverbandes als auch ihre Mitglieder bindend.

(10) Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.

(11) Stimmberechtigt und wählbar sind alle nach § 3 angehörigen Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt des Kreisparteitages mit der Beitragszahlung schulhaft nicht mehr als drei Monate rückständig sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(12) Redeberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern die Vorsitzenden aller übergeordneten Gliederungen. Der Parteitag kann jedem Anwesenden zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt Rederecht erteilen.

(13) Kreisparteitage werden vom Vorsitzenden des Kreisverbandes, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, oder von einer vom Parteitag zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden.

(14) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisparteitages sind zu protokollieren.

§ 7 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. einem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister, sofern der Kreisverband eine Kasse führt, sonst einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,



Der Kreisparteitag kann weitere Mitglieder des Kreisvorstandes wählen, und zwar als Beisitzer oder als beratende Mitglieder mit beratender Stimme. Die Zahl der nach Satz 2 gewählten Beisitzer hat gerade zu sein.

(3) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsmacht.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den bleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

(5) Die geschäftsordnungsmäßigen Feststellungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.

(6) Der Kreisvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Kreisvorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Die Einberufung kann in besonders eilbedürftigen Fällen auch kurzfristiger erfolgen.

(7) Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück bzw. kann seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen oder wird auf einem regulären oder außerordentlichen Parteitag kein neuer Vorstand gewählt, so führt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes, in der Regel der Landesverbandsvorstand, die Geschäfte kommissarisch weiter bis ein außerordentlicher Parteitag einen neuen Vorstand gewählt hat.

III. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, MEHRHEITEN, ABSTIMMUNGSVERFAHREN, WAHLEN

§ 8 Beschlussfähigkeit der Organe

(1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den jeweiligen Vorsitzenden festzustellen.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der jeweilige Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit sowie die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 9 Erforderliche Mehrheiten



(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Der Kreisparteitag ist für Satzungsänderungen beschlussfähig, wenn die hierfür einberufene Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Es werden vorsorglich für den gleichen Sitzungstag zwei Einladungen mitgeteilt. Die zweite Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur ersten Einladung nicht genügend Mitglieder erschienen sind. Findet die Tagung zum zweiten Termin statt, ist die Versammlung mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.

(3) Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Abstimmungsverfahren

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarte oder elektronisch, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes vorschreibt oder ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 11 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ebenso müssen die Vorstände der übrigen Organisationsstufen geheim gewählt werden. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

(4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmt. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

IV. BEWERBERAUFSTELLUNGEN FÜR DIE WAHLEN ZU KOMMUNALEN VERTRETUNGEN

§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

(1) Die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt nach den Regularien der einschlägigen Gesetze sowie den Vorgaben der Bundessatzung.



(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch den Kreisparteitag. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Parteimitglieder, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind.

(3) Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

V. FINANZORDNUNG, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, SATZUNG

§ 13 Finanz- und Beitragswesen

(1) Die Finanz- und Beitragsordnung des Bundes- und Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung sind für den Kreisverband verbindlich anzuwendende Satzungsbestimmungen.

(2) Der Kreisverband finanziert sich durch anlassbezogene Zahlungen des Landesverbandes, der Kreisvorstand stellt dazu die erforderlichen Anträge. Spenden, die für den Kreisverband bestimmt sind, werden zu 100 % vom Landesverband dem Kreisverband zur Verfügung gestellt.

§ 14 Parteischiedsgerichtsbarkeit und Ordnungsmaßnahmen

Es gelten die Regelungen der Bundes- und Landessatzung sowie der Schiedsgerichtsordnung.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 15 Digitale Post

Die Regelung der Bundessatzung zum Thema Digitale Post findet entsprechend Anwendung.

§ 16 Wirtschaftliche Betätigung

Die Regelungen der Bundessatzung gelten für den Kreisverband und seine untergeordneten Gliederungen entsprechend. Eine hiervon abweichende Regelung durch untergeordnete Gliederungen ist unzulässig.

§ 17 Nachsatz

Die ausschließliche Verwendung des Maskulinums dient lediglich der sprachlichen Klarheit und damit der besseren Verständlichkeit der Satzung und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung der weiblichen Mitglieder oder der Frauen im Allgemeinen dar.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 09.11.2025 in Hanau beschlossen.